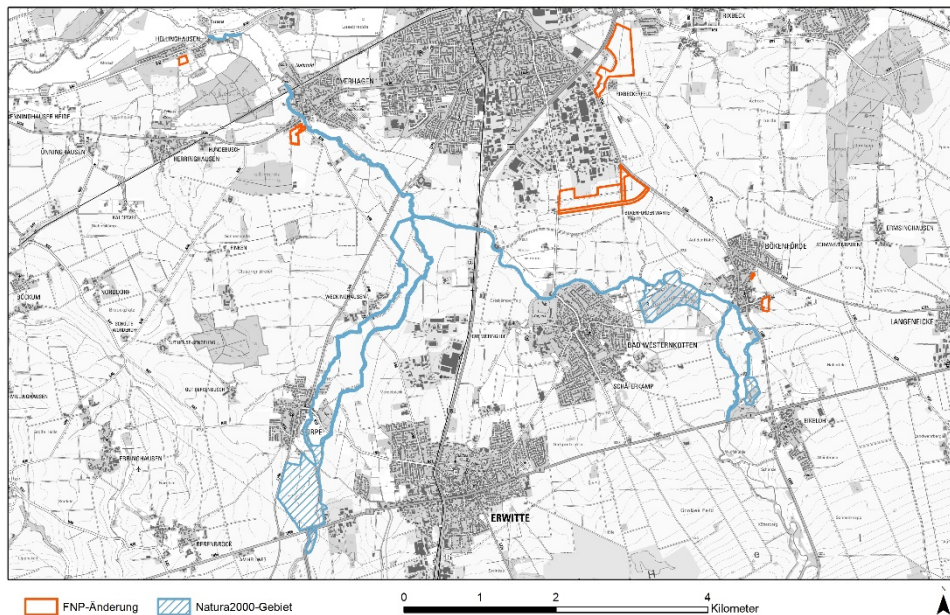


FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet: DE-4315-302 – Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch zur geplanten Neuaufstellung des FNP der Stadt Lippstadt

Übersichtskarte
FNP-Änderungen beim Natura2000-Gebiet DE-4315-302 Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch



Auftraggeber

Stadt Lippstadt
FD Stadtplanung & Umweltschutz
59553 Lippstadt

Stand Juni 2020

Ausfertigung: __

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
M. Sc. Geogr. M. Mause

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de



Inhalt

1	Anlass und Ziel	1
2	Methodik	2
3	Lage und Abgrenzung.....	3
4	Gesetzliche Grundlagen.....	6
5	Beschreibung des FFH-Gebietes	7
5.1	Standarddatenbogen.....	7
5.2	Kurzdokument.....	7
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele	9
5.4	Binnendaten zu den FFH-Lebensraumtypen und Vorkommen der Anhang II Arten	15
5.5	Hinweise zu den charakteristischen Arten	15
5.6	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „FFH-VP / Summationswirkung“	15
5.7	Ergänzende Hinweise aus dem Biotop- und Fundortkataster (LINFOS-Daten, LAND NRW 2019) sowie Hinweise der Biologischen Station	16
6	Beschreibung der geplanten FNP-Änderung	17
7	(Mögliche) Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet.....	22
8	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und zusammenfassende Bewertung	23
9	Fazit.....	24
10	Quellenverzeichnis.....	25
10.1	Literatur	25
10.2	Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	25
10.3	Internet.....	25
10.4	Schriftliche und mündliche Mitteilungen	26
10.5	Kartengrundlagen & WMS-Dienste	26
11	Anhang.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das FFH-Gebiet 4315-202 Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch (blau schraffiert) und die im Umfeld geplanten FNP-Änderungen (rot). Eine Fläche bei Overhagen und eine bei Bökenförde werden näher betrachtet.	3
Abb. 2: FNP-Änderungen in Lippstadt Overhagen sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur, Lage der Biotopkatasterflächen (inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)) und Fundpunkte von Tieren.	4
Abb. 3: FNP-Änderungen in Lippstadt Bökenförde sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur), Lage der Biotopkatasterflächen (inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)) und Fundpunkte von Tieren.	5
Abb. 4: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Bökenförde.	18
Abb. 5: Luftbild mit geplanten FNP-Änderungsbereichen in Bökenförde.	18
Abb. 6: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Overhagen.	20
Abb. 7: Luftbild mit dem geplanten FNP-Änderungsbereich in Overhagen.	20

Fotoverzeichnis

Foto 1: Ackerparzelle in Bökenförde, die von der geplanten FNP-Änderung betroffen ist.	19
Foto 2: Stoppelacker in Overhagen, der für die geplante FNP-Änderung vorgesehen ist.	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL sowie Arten gemäß Anh. II der FFH-RL mit Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes und Entfernung zu Erweiterungsflächen. ...	7
--	---

1 *Anlass und Ziel*

Die Stadt Lippstadt plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP). Dafür ist auch eine Prüfung auf FFH-Verträglichkeit mit den FFH-Gebieten im Stadtgebiet bzw. im Umfeld des planungsrechtlichen Innenbereiches der Stadt Lippstadt erforderlich.

Konkret geht es um die Erweiterung des FNP um sechs Wohnbau- und zwei Gewerbegebiete.

Da die FFH-Verträglichkeit gebietsbezogen abgeprüft werden muss, erfolgt die Prüfung für jedes (potenziell) betroffene FFH- oder VS-Gebiet separat.

Für jedes dieser Gebiete muss in einer Vorprüfung (auch „screening“ genannt) zunächst festgestellt werden, ob durch die o.g. Erweiterungen eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Verschlechterung des jeweiligen Gebietes ausgelöst werden kann. Zu prüfen sind dabei die signifikanten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen (inklusive ihrer charakteristischen Arten) bzw. Anhang-II-Arten oder – im Falle eines Vogelschutzgebietes (VSG) der relevanten Vogelarten sowie die für das jeweilige Gebiet benannten Schutz- und Entwicklungsziele (ggf. festgelegt in Maßnahmenkonzepten – „Makos“).

Ziel der Vorprüfung ist es festzustellen, ob ein Projekt oder Plan ohne weitere, tiefergehende Untersuchung als ffh-verträglich gelten kann oder ob eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Stadt Lippstadt beauftragte das Planungsbüro LökPlan im Mai 2019 daher mit der Durchführung dieser Vorprüfung für die o.g. Erweiterungsflächen bzw. Planungen.

Hier wird das Ergebnis für das FFH-Gebiet DE-4315-302 „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Mückenbruch“ dargestellt.

2 Methodik

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde auf der Basis der methodischen Handlungsvorschläge der Verwaltungsvorschrift „Habitatschutz NRW“ (MUNLV NRW 2016) durchgeführt.

Dabei wurde der Gliederungsvorschlag aus dem Gutachten des Büros Fröhlich & Sporbeck, Bochum (2002) übernommen.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit wurden die Hinweise aus LANA (2004) und AG Accura Plan & Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung (2007) herangezogen.

Die Summationswirkung wurde anhand der Informationen aus dem FFH-VP-Informationssystem des LANUV NRW (2018b) (<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku>) geprüft.

Die Daten (insbesondere die genaue Abgrenzung) der für die Erweiterung des FNP vorgesehenen Flächen stellte die Stadt Lippstadt (mail vom 23.4.2019) zur Verfügung.

Die aktuellen Informationen zum FFH-Gebiet stammen aus dem Datenangebot des LANUV (2013) (<http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/start>), hier sind zu allen FFH-Gebieten in NRW die offiziellen Stände folgender Dokumente abrufbar:

- Standarddatenbogen und Kurzdokument
- Karte (1: 25.000, tlw. versch. Maßstäbe je nach Größe der Natura 2000 Gebiete)
- Schutzzieldokument (darin sind auch die zu den Lebensraumtypen – LRT im Gebiet jeweils bekannten charakteristischen Arten aufgeführt)
- „Mako“ (Maßnahmenkonzeption / „Managementplan“, falls vorhanden relevanter als das vorgenannte Schutzzieldokument, da konkreter und abgestimmt)

Vorgehensweise:

- Zunächst wurden die aktuellen Daten zum FFH-Gebiet ermittelt und dokumentiert.
- Dann wurde geprüft, welche der Ergänzungsflächen das Gebiet betreffen können (dabei wurde zunächst ein Puffer bis zu 300m um das FFH-Gebiet berücksichtigt).
- Zu den entsprechenden Ergänzungsflächen wurde ermittelt, welche Auswirkungen sie auf das Gebiet bzw. dessen relevante Elemente (Vorkommen u. Ziele) haben (können)
- Dabei wurden auch die Binnendaten zum FFH-Gebiet (konkrete Vorkommensorte von LRT oder Arten) überprüft.
- Abschließend wurden mögliche Summationswirkungen geprüft und ein Fazit abgeleitet, ob eine tiefergehende Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 Lage und Abgrenzung

Das ca. 121 ha große FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen den Manninghofer Bach, die Gieseler, den Muckenbruch sowie das NSG Olle Wiesen zwischen Overhagen im Norden und der B1 im Südosten auf Höhe von Eikeloh und im Südwesten zwischen Erwitte und Berenbrock. Im Norden gehört ein räumlich abgetrennter Bereich der Gieseler östlich von Hellinghausen ebenfalls zum FFH-Gebiet (Abb. 1).

Übersichtskarte
FNP-Änderungen beim Natura2000-Gebiet DE-4315-302 Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch

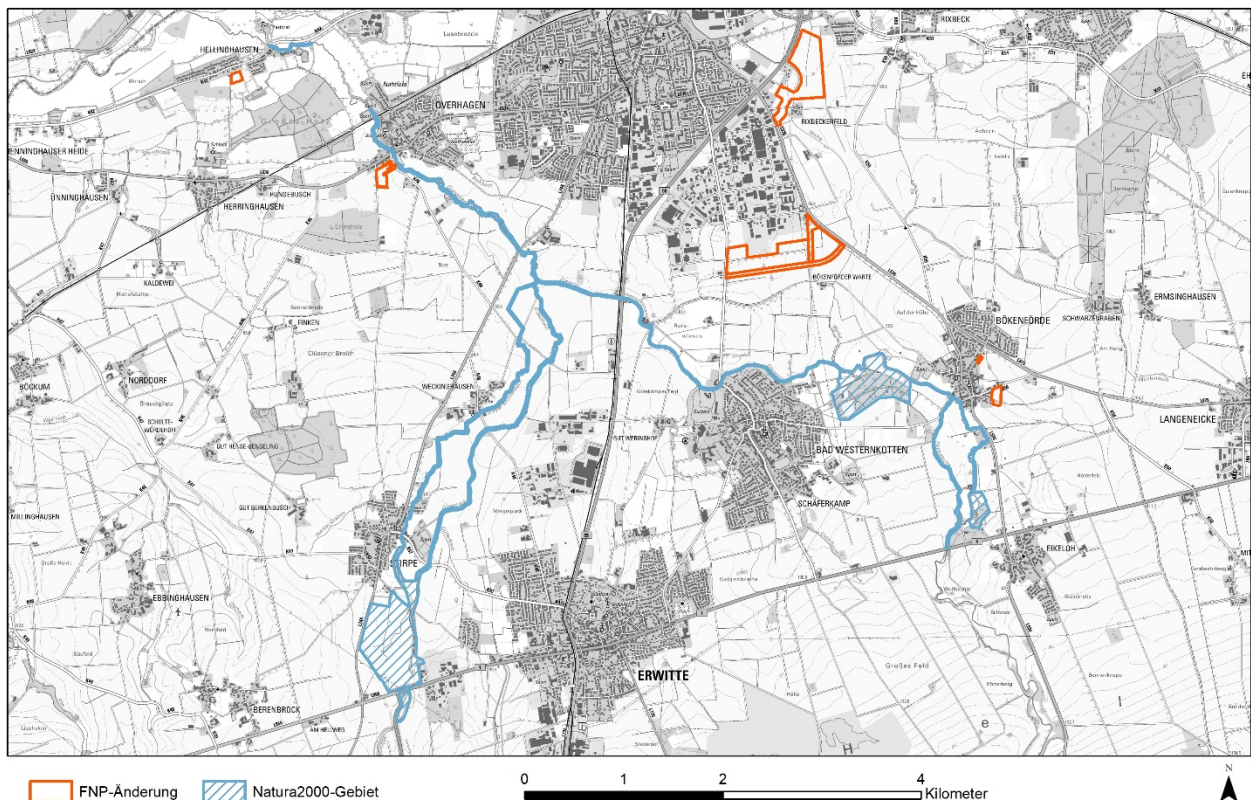


Abb. 1: Das FFH-Gebiet 4315-202 Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch (blau schraffiert) und die im Umfeld geplanten FNP-Änderungen (rot). Eine Fläche bei Overhagen und eine bei Bökendorf werden näher betrachtet.

Im Norden des FFH-Gebietes im Bereich Overhagen ist gut 90 m östlich des FFH-Gebietes bzw. der Gieseler die Ausweisung von 19.585 m² Wohnbaufläche und 1.173 m² „Sonstiger Grünfläche“ geplant. Die Flächen liegen vollständig im 300 m Puffer des FFH-Gebietes (Abb. 2). Bisher werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Zwischen dem FFH-Gebiet im Westen und der geplanten FNP-Änderung erstrecken sich weitere Ackerflächen. Entlang der Gieseler verlaufen auch bachbegleitende Gehölze sowie die Straße „Glaseweg“. Vom Glaseweg geht in südlicher Richtung ein Feldweg ab. Nach Norden schließen Wohnbebauung, nach Osten die Straße „Am Erlbusch“ inkl. straßenbegleitender Gehölze sowie weitere Ackerfläche, nach Süden Ackerflächen und nach Südosten zunächst Ackerflächen und dann Wohnbebauung an die Änderungsflächen an.

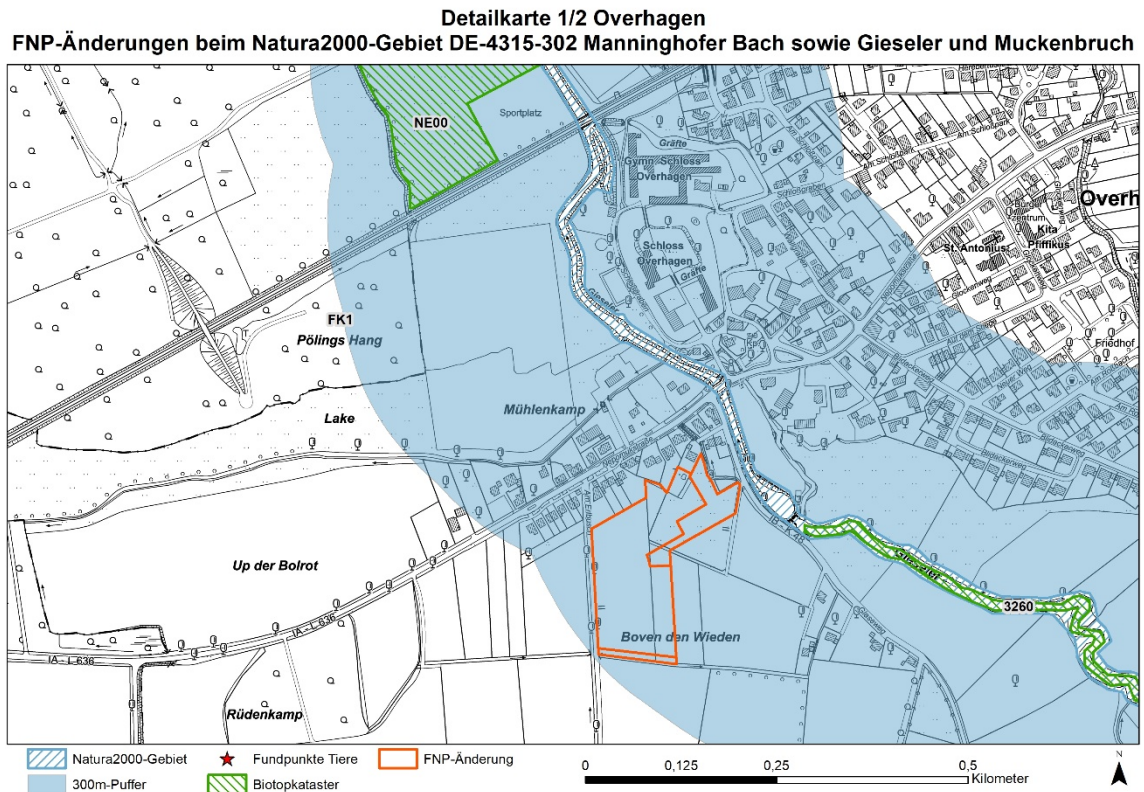


Abb. 2: FNP-Änderungen in Lippstadt Overhagen sowie Lage des FFH-Gebietes (blau schraffiert) inkl. 300m-Puffer (blaue Flächensignatur, Lage der Biotopkatasterflächen (inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)) und Fundpunkte von Tieren.

4 Gesetzliche Grundlagen

Nach §34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL und der Arten gem. Anh. II der FFH-RL in den Natura 2000-Gebieten zu erhalten.

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung bezüglich der Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit eines Projektes bzw. Planes findet an erster Stelle die so genannte Vorprüfung statt.

Wenn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Andernfalls ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG (vgl. auch § 52 Abs. 2 LNatSchG) unzulässig.

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Das oben erwähnte Zusammenwirken verschiedener Projekte („kumulative Wirkungen“) wird bei der FFH-VP im Rahmen der „Summationsprüfung“ abgearbeitet. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG führen die Naturschutzbehörden in NRW ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen, das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“. Dieses wird bei der Summationsprüfung ausgewertet.

5 Beschreibung des FFH-Gebietes

5.1 Standarddatenbogen

Tab. 1: FFH-Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL sowie Arten gemäß Anh. II der FFH-RL mit Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes und Entfernung zu Erweiterungsflächen.

LRT/Art	Gesamtbeurteilung	Detaillkarte	Entfernung zur Erweiterungsfläche
3260	C	Abb. 2	170 m
		Abb. 3	240 m
Bombina variegata	B	nein	
Cottus gobio	C	nein	
Lampetra planeri	C	nein	

5.2 Kurzdokument

Kurzcharakterisierung

Dem am Nordrand des Haarstranges gelegenen Quellhorizont entspringen z. T. aus mehreren Karstquelltöpfen und Quickspringen die Fließgewässersysteme der Gieseler und des Manninghofer Baches, der sich in zwei Karstquellbäche verzweigt. Die abschnittsweise noch relativ naturnah erhaltenen Bachläufe fließen innerhalb flacher, teilweise reich strukturierter Niederungen mit kopfbaumreichem Grünland und ehemaligen Niedermoorbereichen, die Schilfröhrichte, Torfstiche und seggenreiche Naßwälder aufweisen, der Lippe zu.

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Die Kalkquellbäche Glasebach und Stirper Mühlenbach sowie die in die Lippe mündende Gieseler sind innerhalb der Hellweg-Börden als repräsentative Beispiele für Fließgewässersysteme mit kleineren Salzquellen und temporär schüttenden Karstquellen entlang der Nordabdachung des Haarstranges anzusehen. Besonders hervorzuheben ist ihre herausragende Bedeutung als Lebensraum und Wanderungskorridor zur Lippe für die schutzwürdigen Fisch- bzw. Rundmaularten. Darüber hinaus bilden sie eines der wichtigsten Bachsysteme innerhalb der Börde, das in der nicht ausgebauten Sohle regelmäßig Kiesbänke als potentielle Laichhabitate für Fischarten nach Anhang II aufweist. Innerhalb der Bachniederungen finden sich ehemalige Niedermoorbereiche. Der im Nordosten gelegene "Muckenbruch" bietet mit seinem strukturreichen, kleinparzelligem Torfabbau-Komplex und den angrenzenden Bruchwäldern der landesweit seltenen hervorragende Laichmöglichkeiten und Lebensräume. Es ist z.Zt. die bedeutendste Population Westfalens. Die Niedermoorstandorte im Südwesten werden von einem Schilfbestand eingenommen, an den eine orchideenreiche Nasswiese angrenzt. Der Schilfbestand ist ein äußerst wertvoller Brut- und Nahrungsbiotop für mehrere Rohrweihen bzw. für die in der unmittelbar angrenzenden Feldflur brütenden Wiesenweihen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Das Fließgewässersystem besitzt eine herausragende Bedeutung als (potentielles) Laichgebiet für zahlreiche Fischarten und für den Biotopverbund zwischen ehemaligen Niedermoorbereichen ("Muckenbruch" und "Olle Wiese/Manninghofer Bach") und der Lippeniederung. Maßnahmen wie z. B. das Überlassen von Fließgewässerabschnitten der natürlichen Entwicklung, Schaffung der Durchgängigkeit für Fischwanderungen, die Anlage von nicht genutzten Uferrandstreifen bzw. die Anlage von Ufergehölzen als Schutz vor Eutrophierung und insbesondere auch der Schutz der Quellen und Wiederherstellung dieser Lebensräume sowie die Verbesserung der Gewässerqualität dienen dazu die Leistungsfähigkeit der Fließgewässer und ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere auch als Lebensraum für gefährdete Arten wiederherzustellen bzw. zu optimieren. Der Erhalt und die Förderung der Population ist im Bereich des "Muckenbruches" das vordringliche Schutzziel der Bemühungen. Die profitiert von dem kleinflächig betriebenen Torfstich, durch den immer wieder kleine Stillgewässer geschaffen werden, die sich hervorragend als Laichgewässer eignen. Eine Entwässerung der Flächen ist unbedingt zu vermeiden, eine Wiedervernässung ehemaliger Feuchtstandorte anzustreben. Elementar ist auch der langfristige Erhalt dieser Laichmöglichkeiten. Besondere Bedeutung kommt der extensiven Bewirtschaftung der Feuchtgrünlandflächen, der Vergrößerung des Schilfbereiches im Bereich der "Ollen Wiese" und der Wiederherstellung ehemaliger Quellbereiche innerhalb der Niedermoore zu. Diese Maßnahmen werden teilweise bereits heute im Gebiet umgesetzt. Als weitere, für den Erhalt und die Optimierung des Gebietes wesentliche Maßnahmen können der Umbau der Wälder nur mit einheimischen Baumarten, die Wiedervernässung entwässerter Niedermoore und Feuchtgrünlandstandorte, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie die Anreicherung der Lebensräume durch die Anlage von Blänken und Kleingewässern im Bereich wiedervernässter ehemaliger Ackerstandorte genannt werden. Zu den administrativen Schutzmaßnahmen zählen die weitere Ausweisung von Flächen als Naturschutzgebiet sowie dem Schutzziel entsprechende Regelungen.

5.3 Schutz- und Entwicklungsziele

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*/***
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzhinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

*** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion litorale*, *Bembidion modestum*, *Bembidion monticola*, *Bembidion ruficollis*, *Brachycentrus subnubilus*, *Castor fiber*, *Charadrius dubius*, *Dyschirius intermedius*, *Dyschirius thoracicus*, *Isoperla difformis*, *Lampetra fluviatilis*, *Lepidostoma basale*, *Lota lota*, *Mergus merganser*, *Nebria livida*, *Omophron limbatum*, *Ophiogomphus cecilia*, *Paranchus albipes*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr., *Riparia riparia*, *Sinechostictus elongatus*, *Thymallus thymallus*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
 - o Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohllage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
 - o Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
 - o Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - o Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
 - o Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen

- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchte Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - o seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
 - o seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
- und der besonderen Gefährdung der Art zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren)
- Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern:
 - o Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) sowie Erhaltung von Stubben
 - o ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
 - o keine Kahlhiebe $>0,3$ ha
 - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepte nach den Ansprüchen der Art:
 - o Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien
 - o Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
 - o keine Düngung, keine Biozide im Gewässerumfeld
- ggf. Entsiegelung von befestigten Wegen im Umfeld aktueller Vorkommen
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laich- und Aufenthaltsgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
 - o Rückbau und Entfernung von Drainagen
 - o Anstau von Entwässerungsgräben

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation

- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - o keine Düngung
 - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - o keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
 - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
 - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

1163 Groppe (*Cottus gobio*)***Erhaltungsziele***

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - o keine Düngung
 - o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Gewässerunterhaltung:
 - o keine Sohlräumung
 - o ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - o Einsatz schonender Geräte
 - o Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

5.4 Binnendaten zu den FFH-Lebensraumtypen und Vorkommen der Anhang II Arten

Sowohl in Overhagen als auch in Bökenförde befinden sich als FFH-LRT 3260 „naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Unterwasservegetation“ qualifizierte Vorkommen im FFH-Gebiet im Umfeld der Erweiterungsflächen. In Overhagen (s. Tab. 1 und Abb. 3) ist ein entsprechender Gieseler-Abschnitt ca. 170 m von der Erweiterungsfläche entfernt. In Bökenförde (s. Tab. 1, Abb. 4) liegt ebenfalls ein Abschnitt der Gieseler etwa 240 m von der westlichen, größeren Erweiterungsfläche entfernt.

Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang II Arten im Umfeld der Erweiterungsflächen liegen nicht vor.

5.5 Hinweise zu den charakteristischen Arten

Konkrete Hinweise auf Vorkommen der charakteristischen Arten der naturnahen Fließgewässer (LRT 3260) sind zwar nicht dokumentiert, können aber für die o.g. Abschnitte angenommen werden.

5.6 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „FFH-VP / Summationswirkung“

Nach Abfrage des FIS sind keine Projekte bekannt, die eine kumulative Wirkung entfalten könnten.

5.7 *Ergänzende Hinweise aus dem Biotop- und Fundortkataster (LINFOS-Daten, LAND NRW 2019) sowie Hinweise der Biologischen Station*

In den beiden o.g. Katastern sind keine zusätzlichen Angaben zum Vorkommen von FFH-LRT oder ihren charakteristischen Arten sowie Anhang II Arten enthalten.

Auch eine Abfrage bei der Biologischen Station erbrachte keine diesbezüglichen Zusatzinformationen und auch keine Hinweise auf ein Maßnahmenkonzept bzw. den Entwicklungs- und Schutzziele entsprechende Maßnahmen.

6 Beschreibung der geplanten FNP-Änderung

Insgesamt galt es die Auswirkungen von neun geplanten Erweiterungsflächen (wobei diese teilweise auch aus mehreren Teilflächen bestehen) für den neuen FNP der Stadt Lippstadt abzu- prüfen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Flächen:

Zukünftige neue Wohnbauflächen

- Benninghausen
- Bökenförde
- Eickelborn
- Hellinghausen
- Lohe
- Overhagen

Zukünftige neue Gewerbegebiete

- Kernstadt Südost – Gewerbegebiet 1
- Kernstadt Südost – Gewerbegebiet 2

Im 300-m-Puffer rund um das hier betrachtete FFH-Gebiet DE-4315-302 „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ liegen geplante Erweiterungsflächen in Bökenförde und Overhagen. Eine direkte Überlagerung / Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die o.g. Flächen werden im Folgenden näher beschrieben:

Wohnbaufläche Bökenförde

Diese Wohnbaufläche besteht aus zwei Teilflächen, die im gleichnamigen Ortsteil von Lippstadt ganz im Südosten des Stadtgebietes südlich der Lippe liegen. Die größere, südöstlich am bestehenden Siedlungsrand liegende Teilfläche ist ca. 15.050 qm groß und wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerparzellen) genutzt. Die östlich am Siedlungsrand liegende kleinere zweite Teilfläche südlich vom Friedhof an der Friedhofstraße (s. Foto 1) ist nur 1.900 qm groß und ist aktuell Teil einer großen Ackerfläche.

Die Abb. 4 stellt den Zustand nach dem derzeitigen und dem zukünftigen FNP gegenüber. In der Darstellung des geplanten neuen FNP sind auch die Abgrenzungen der südlich und westlich benachbarten Schutzgebiete (LSG und VSG) durch Flächenschraffuren mit dargestellt.

Foto 1 zeigt den FNP-Änderungsbereich in Bökenförde.



Foto 1: Ackerparzelle in Bökenförde, die von der geplanten FNP-Änderung betroffen ist.

Wohnbaufläche Overhagen

Die Wohnbaufläche liegt im gleichnamigen Ortsteil von Lippstadt im Südwesten des Stadtgebietes südlich der Lippe. Die Erweiterungsfläche liegt südlich des schon bestehenden zusammenhängenden Siedlungsbereiches, südlich der Nepomukstraße. Die Fläche ist 20.800 qm groß und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Acker, im Nordosten teilflächig als Grünlandparzelle.

Die folgende Abb. 6 auf der folgenden Seite stellt den Zustand nach dem derzeitigen und dem zukünftigen FNP gegenüber. In der Darstellung des geplanten neuen FNP sind auch die Abgrenzungen der südlich und westlich benachbarten Schutzgebiete (LSG und VSG) durch Flächenschraffuren mit dargestellt.

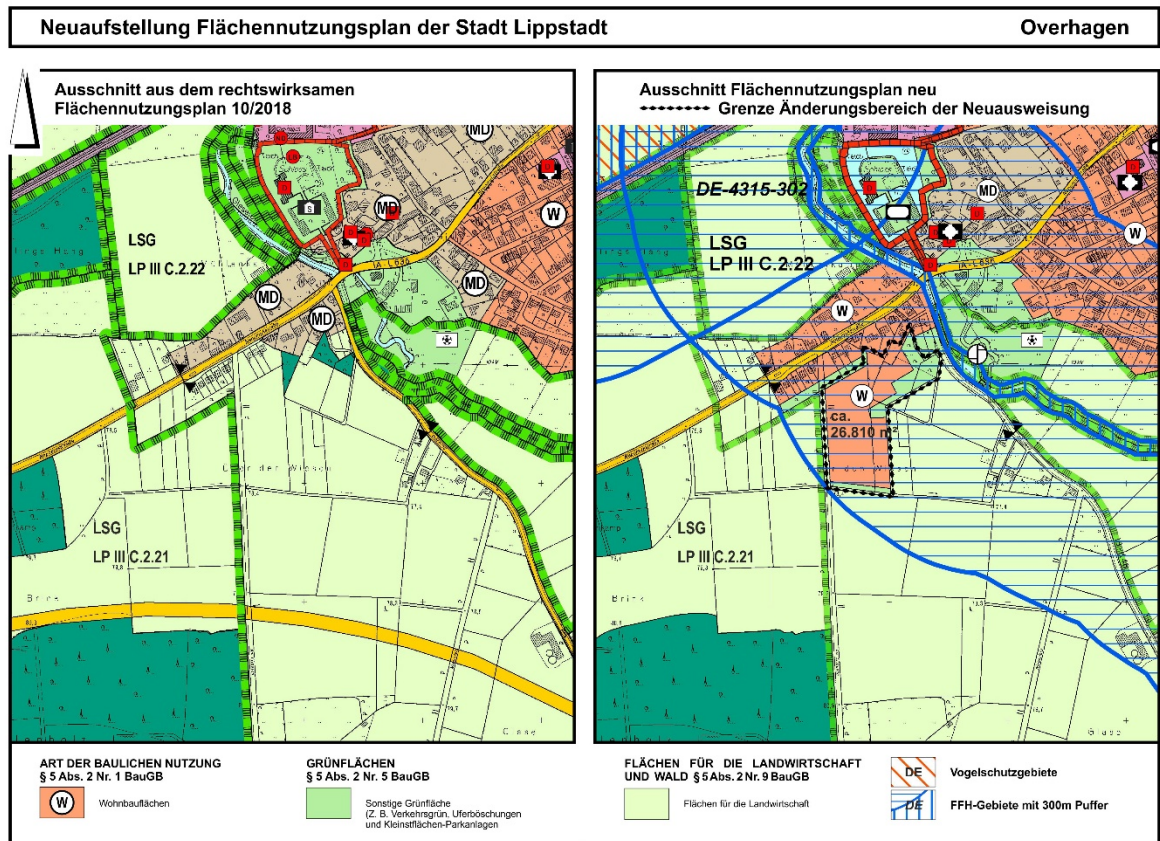


Abb. 6: Gegenüberstellung FNP alt-rechtswirksam (links) und neu (Planung, rechts) in Overhagen.

Abb. 7 zeigt den aktuellen Zustand der Fläche als Luftbild (Quelle: Tim Online).



Abb. 7: Luftbild mit dem geplanten FNP-Änderungsbereich in Overhagen.

Foto 2 zeigt den für die FNP-Änderung vorgesehenen Bereich mit Stoppelfeld.



Foto 2: Stoppelacker in Overhagen, der für die geplante FNP-Änderung vorgesehen ist.

7 (Mögliche) Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt sind nach aktueller Datenlage erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet durch die geplanten neuen Baugebiete bzw. die entsprechenden Festsetzungen in den FNP-Erweiterungsflächen anzunehmen.

Die Flächen betreffen das Gebiet nicht direkt.

Im Fall der Erweiterungsfläche in Overhagen liegt nördlich ein bestehender Siedlungsstreifen und südlich mehrere Ackerparzellen mit Feldweg und gehölzbegleitetem Straßenzug zwischen der Fläche und dem FFH-Gebiet. Die Distanz beträgt mindestens 170 m. Dies schließt zusätzliche Fernwirkungen aus.

Im Fall der östlichen Erweiterungsfläche in Bökenförde beträgt der Abstand zur Gieseler und dem als LRT qualifizierten Abschnitt mindestens 260 m. Hier liegt ein Straßenzug mit begleitender Siedlungsstruktur sowie größere Ackerschläge zwischen der Erweiterungsfläche und dem FFH-Gebiet bzw. LRT. Eine zusätzliche Fernwirkung in das Gebiet hinein ist ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen ist auch keine Summationswirkung mit anderen Projekten gegeben.

8 *Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und zusammenfassende Bewertung*

Auch unter Berücksichtigung einer weiteren positiven Entwicklung der Gieseler in Overhagen und Bökenförde durch Renaturierungsmaßnahmen und die naturschutzgemäße Pflege der begleitenden Flächen und der damit verbundenen Möglichkeit, dass sich weitere LRT entwickeln und entsprechende charakteristische Arten oder Anhang II Arten ansiedeln im Umfeld ansiedeln, ist nicht erkennbar, dass die geplanten FNP-Erweiterungen der Stadt Lippstadt hier zu negativen erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

9 **Fazit**

Für die geplanten FNP-Erweiterungen im Umfeld des FFH-Gebietes DE-4315-302 „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ ist nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgestellt:

Anröchte, den 14.06.2020

A handwritten signature in black ink, reading "Ulf-Jürgen Conze". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'U' and 'C'.

Dipl.-Biol. K.-J. Conze

10 Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

Accura Plan & Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung [Arbeitsgemeinschaft Gutachterbüros] (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

LANA (2004) – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landespflge und Erholung – Arbeitspapier: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten gemäß §34 BNatSchG im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP).

Fröhlich & Sporbeck [Gutachterbüro, Bochum] (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.

10.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Neufassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Letzte Änderung am 13.10.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016.

10.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2018a): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (23.04.2018).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2018b): <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku> (09.2019).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/de/start> (09.2019).

10.4 Schriftliche und mündliche Mitteilungen

BIOLOGISCHE STATION KREIS SOEST (2019): Schriftliche Mttl. per Mail am 8.10.2019 mit Hinweisen auf aktuelle Vorkommen relevanter Arten sowie Informationen zum Planungsstand in Bearbeitung befindlicher Makos.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2018b): MDL. Mttl. per Telefonat am 02.09.2019 mit Hinweisen auf den Stand der Mako-Bearbeitung zu den FFH-Gebieten in NRW bzw. konkret im Stadtgebiet Lippstadt.

10.5 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2018): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Stand April 2018). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos>

WMS-DIENST DGK5 & LUFTBILD: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2018

11 *Anhang*

- Standarddatenbogen